



## ***Amtliche Bekanntmachung***

### **Beschlüsse des Grossen Gemeinderates vom 30. November 2015**

---

- I. Das Postulat R. Diener (Grüne/AL) betr. Baurechtsverträge und Nutzung auf dem Zeughausareal Nord wird zurückgezogen und damit als erledigt abgeschrieben.
- II. Als neues Mitglied der Sachkommission Bildung, Sport und Kultur wird für den Rest der Amtsdauer 2014/2018 Katharina Gander (AL) gewählt.
- III. Als neues Mitglied der Bürgerrechtskommission wird für den Rest der Amtsdauer 2014/2018 Benedikt Zäch (SP) gewählt.
- IV. In Ergänzung des Beschlusses GGR-Nr. 2013.104 vom 2. Dez. 2013 wird die finanzielle Vergütung von Stadtwerk W'thur zugunsten des steuerfinanzierten Bereichs der Stadt für das Jahr 2016 um eine ausserordentliche Kompensation von Fr. 3.2 Mio. erhöht.
- V. 1. Die Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011 wird durch einen 2. Nachtrag betr. öffentliche Beleuchtung und Abgaben an das Gemeinwesen wie folgt geändert:

§ 32 (Netznutzungsentgelt) Abs. 3

Der Stadtrat kann Abgaben an das Gemeinwesen basierend auf der Netznutzung bis maximal 1.2 Rp./kWh festlegen (z.B. zur Finanzierung energiepolitischer Massnahmen). Die Festsetzung der Höhe und die zweckgebundene Verwendung der Abgaben erfolgt jährlich auf Antrag des Stadtrates mittels Beschluss des Grossen Gemeinderates. Der Antrag des Stadtrates ist dem Grossen Gemeinderat bis Ende August zu unterbreiten. Alle vier Jahre erstattet der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat Bericht und beantragt das weitere Vorgehen. Die Abgaben an das Gemeinwesen sind auf der Rechnung der Kundschaft auszuweisen.

§ 46<sup>bis</sup> (Zuordnung / Leistungsauftrag)

Die Anlagen der öffentlichen Beleuchtung sind Eigentum der Stadt Winterthur. Sie werden von Stadtwerk erbaut, betrieben und unterhalten.

§ 47 (Beanspruchung von privaten Grundstücken) Abs. 3

Die Anlagen bleiben Eigentum der Stadt Winterthur und werden von Stadtwerk unterhalten.

Ziff. 9 (Inkraftsetzung) der Verordnung, neuer Absatz 2:  
§ 32 Abs. 3 gilt befristet bis zum 31. Dezember 2018.

2. Der 2. Nachtrag zur Verordnung über die Abgabe von Elektrizität tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

3. Gestützt auf § 32 Abs. 3 VAE wird ab 1. Januar 2016 auf den jährlichen Strombezug, basierend auf der Netznutzung, folgende Abgabe an das Gemeinwesen erhoben:

- für die ersten 100'000 kWh Strom pro Abnahmestelle 1 Rp./kWh: davon 0.68 Rp/kWh als Beitrag an die öffentliche Beleuchtung auf kommunalen Strassen (Beleuchtungskosten an sich, ökologische und technische Verbesserungen) sowie 0.32 Rp/kWh für die Finanzierung des Förderprogramms Energie im Gebäudebereich.
- für jede weitere kWh Strom 0.2 Rp./kWh (für die Finanzierung des Förderprogramms Energie im Gebäudebereich).

VI. 1. Für die Weiterführung des Betriebs des Jugendhauses wird für die Jahre 2016 – 2019 ein jährlich wiederkehrender Beitrag in der Höhe von maximal Fr. 400 000 bewilligt.

2. Für die Weiterführung der offenen Jugendarbeit Sternen Seen (Quartierjugendtreff) wird für die Jahre 2016 – 2019 ein jährlich wiederkehrender Beitrag in der Höhe von maximal Fr. 60 000 bewilligt.

3. Für die Weiterführung der offenen Jugendarbeit Töss (Quartierjugendtreff inkl. Mädchentreff) wird für die Jahre 2016 – 2019 ein jährlich wiederkehrender Beitrag in der Höhe von maximal Fr. 36 000 bewilligt.

4. Für die Weiterführung der offenen Jugendarbeit Wülflingen (Quartierjugendtreff inkl. Mädchentreff) wird für die Jahre 2016 – 2019 ein jährlich wiederkehrender Beitrag in der Höhe von maximal Fr. 34 000 bewilligt.

5. Der Stadtrat wird ermächtigt, die Beiträge gemäss den Ziffern 1 bis 4 für maximal weitere vier Jahre zu bewilligen (d.h. bis längstens 2023). Der Grosse Gemeinderat nimmt Kenntnis davon, dass das Departement Soziales mit dem Jugendhaus sowie den Quartierjugendtreffs Leistungsvereinbarungen mit einer Laufdauer von vier Jahren abschliesst.

### **Bürgerrechtsgeschäfte:**

Unter Vorbehalt der Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung werden in das Bürgerrecht der Stadt Winterthur aufgenommen:

1. LEONE geb. BORTOLAS Alba, geb. 1951, von Italien
2. SENKAL Özgül, geb. 1977, von der Türkei
3. ISMAILI Driljon, geb. 1985, mit Kindern Joni, geb. 2009, und Aulona, geb. 2013, von Mazedonien
4. MEHMETI geb. SABEDINI Lulzime, geb. 1985, von Serbien

Drei Gesuche um Einbürgerung in der Stadt W'thur werden um je ½ Jahr zurückgestellt, zwei Gesuche werden zurückgezogen und ein Gesuch wird abgelehnt.

Rechtsmittel:

- Beschwerde an den Bezirksrat; Frist 30 Tage ab Publikation
- Stimmrechtsrekurs an den Bezirksrat; Frist 5 Tage ab Publikation

Referendum an den Stadtrat  
Frist: 30 Tage ab Publikation

Winterthur, 3. Dezember 2015 (Publikationsdatum)

Stadtkanzlei Winterthur

Internet: <http://stadt.winterthur.ch/stadt-politik/grosser-gemeinderat/sitzungstermine-des-grossen-gemeinderates>